

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 60 - Betriebsgelände Gersteinwerk/Ost -

Gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Notwendigkeit der Planung

In Anlehnung an die vorhandenen Erdgas-Kombiblöcke des Gersteinwerkes sollen im östlichen Anschluß innerhalb dieses Bebauungsplanbereiches weitere Kraftwerksblöcke, jedoch auf Steinkohlenbasis, errichtet werden. Die Steinkohlen-Kombiblocke werden notwendig, um bei der Zunahme des elektrischen Energieverbrauches eine ausreichende und wirtschaftliche Deckung des Bedarfs zu sichern.

Der Rat der Stadt Werne hat am 28. Februar 1977 beschlossen, für den Bereich Betriebsgelände Gersteinwerk-Ost einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen. Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Werne, Teil B, vom 31. März 1977 ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche mit dem Zusatz Versorgungsfläche für ein Kraftwerk ausgewiesen. Somit ist der Bebauungsplan 60 gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

Gemäß § 17 Abs. 10 BauNVO soll eine Überschreitung der Baumassenzahl ermöglicht werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Lage des Grundstückes, da das bebaubare Gelände durch die Lippe bzw. vorhandene und geplante Straßen, sowie durch die bestehende Bebauung begrenzt wird. Besondere städtebauliche Gründe rechtfertigen die Erweiterung des Betriebsgeländes um 2 Blöcke nach Osten aufgrund der vorhandenen Substanz. Als ausgleichende Fläche ist der Bestand der Lippeniederung mit dem Flußbett der Lippe und dem Kanal anzusehen. Da die Sicherung der Energieversorgung im öffentlichen Interesse liegt und Standort sowie Ausmaß der Erweiterung mit den Zielvorstellungen der Landesplanung übereinstimmen, ist die Überschreitung zu ermöglichen. Die Belange des Verkehrs wurden durch das Aufstellen eines RE-Entwurfes für die Hammer Straße beachtet. Dadurch ist die äußere sowie der Anschluß der inneren Erschließung des Planbereiches gewährleistet.

Die Immissionen wurden untersucht und in einer gutachtlichen Stellungnahme beurteilt. Die Prüfung durch die Landesanstalt für Immissionsschutz steht noch aus.

2. Ausmaß der Planung

Das Bebauungsplangebiet ist ca. 45 ha groß. Es wird begrenzt:

im Norden durch die Kleinbahn und die Hammer Straße (L 507)

im Osten durch die geplante L 844

im Süden durch den alten bzw. neuen Lippeverlauf und

im Westen durch die Verbindungslinie Informationszentrum/Verwaltung und Pförtnerhaus.

Zu jedem geplanten Kraftwerksblock ist ein Kesselhaus mit einer Höhe von ca. 120 m, ein etwa 123 m hoher Naturzug-Naßkühlturm sowie ein Kamin von rund 228 m vorgesehen.

Der südlich der vorhandenen Kleinbahn liegende Bereich ist als Versorgungsfläche für ein Elektrizitätswerk mit Nebenanlagen und der nördlich der Kleinbahn liegende Bereich als zugehörige Lagerfläche ausgewiesen. Die Kleinbahn selbst ist als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet im Süden verbleibt als private Grünfläche. Entlang der Hammer Straße sowie östlich und südöstlich des Planbereiches besteht ein Pflanzgebot für Bäume und Sträucher als Abschirmung.

### 3. Erschließung

Für die nördlich des Planbereiches verlaufende Hammer Straße (L 507) ist ein RE-Entwurf aufgestellt und in den Plan übernommen worden. Die zur Zeit vorhandene Hauptwerkszufahrt bildet danach mit der verlegten, nach Norden führenden Parkplatzzufahrt eine echte Kreuzung. Außerdem ist die Bockumer Straße (LH 44) so nach Osten verschwenkt worden, daß sie rechtwinklig in die L 507 mündet und mit einer weiteren, neu geschaffenen Kraftwerkszufahrt eine verkehrsgerechte Kreuzung bildet. Da der Bebauungsplan nur eine nachrichtliche Darstellung der äußeren Erschließung mit der Anbindung an die innere Erschließung aufgrund eines aufgestellten RE-Entwurfes des Landesstraßenbauamtes Hagen außerhalb des Planbereiches enthält, gelten hierfür innerhalb des Planbereiches die §§ 18, 20, 25 und 28 des Landesstraßengesetzes nach wie vor. Der § 25 Abs. 3 letzter Satz ist ohne Bedeutung.

Mit Ausnahme der beiden Zu- und Abfahrten sind weitere Anschlußstellen entlang der freien Strecke der L 507 nicht zugelassen.

### 4. Immissionsschutz

Die durch den Betrieb von zwei geplanten 755 MW-Kraftwerksblöcken zu erwartenden Immissionen wurden vom Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein, Essen, untersucht und in gutachtlichen Stellungnahmen vom 15. August 1977, 14. und 18. November 1977 beurteilt. Der gemäß BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) erforderliche Erörterungstermin wurde am 23. November 1977 vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Soest, als der zuständigen Genehmigungsbehörde durchgeführt.

### 5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Sofern unüberwindliche Schwierigkeiten auftreten sollten, wird von den Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht.

### 6. Überschlägige Kosten

Kosten für städtebauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes entstehen nicht.

W e r n e , im Februar 1978

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage

*Rudolfski*